



Turn- und Sportverein 1904 e.V. Weiher



Sponsoringvertrag

zwischen

TSV Weiher 1904 e.V.
Thorsten Gözl (1. Vorsitzender)
Am Hornböhl 8
69509 Mörlenbach

(nachfolgend Verein genannt)

und

(nachfolgend Sponsor genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

„Beide Seiten vereinbaren, sich gegenseitig als Partner und Förderer des Sports in der Öffentlichkeit darzustellen.“

§ 1 Leistungen des Vereins

Der Verein verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages

- zum Anbringen einer Werbetafel (ca. 3,0m x 0,75) in der Sportstätte des Vereins.

Die Werbetafel wird vom und auf Kosten des Vereins beschafft.

Das Design wird mit dem Sponsor abgestimmt.

§ 2 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor zahlt dem Verein für die Leistungen aus §1 dieses Vertrages im 1. Jahr einen Betrag in Höhe von 350,- € zzgl. gesetzl. USt. (falls der Verein umsatzsteuerpflichtig ist), sowie jeweils 200,- € zzgl. gesetzl. USt. im 2. und 3. Jahr.

Dieser Betrag wird nach Rechnungslegung auf das Konto des Vereins gezahlt.

§ 3 Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt für drei Jahre ab Vertragsabschluss.

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit der Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

§ 4 Haftungsausschluss

Die Organisation und Durchführung des Übungs- und Spielbetriebes sowie von Veranstaltungen obliegt allein dem Verein. Der Verein stellt den Sponsor von der Haftung für Schäden, die aus der Tätigkeit des Vereins resultieren gegenüber Dritten frei. Werbemittel, insbesondere Fahnen, Banner und Werbetafeln sind vom Verein so anzubringen, dass Gefahren ausgeschlossen sind.

§ 5 Vorzeitige Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbracht hat, das Recht auf Exklusivität verletzt wurde oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.

§ 6 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Datum, Unterschrift (Sponsor)

Datum, Unterschrift (Verein)